

## **Entgeltordnung der Stadt Lauchhammer für die Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten und Anlagen , für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen sowie übrigen Ausstattungsgegenständen**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am..... folgende Entgeltordnung der Stadt Lauchhammer für die Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten und Anlagen, für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen sowie übrigen Ausstattungsgegenständen beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- 1) Für die Nutzung der in dieser Entgeltordnung ausschließlich aufgeführten Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände im Eigentum der Stadt Lauchhammer werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- 2) Für nicht in dieser Entgeltordnung aufgeführte Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen und bei Dauermietverträgen sind mit der Stadt Lauchhammer besondere Nutzungsverträge abzuschließen; die Entgeltordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- 3) Die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen auf der Grundlage dieser Entgeltordnung berechtigt nicht zur Zubereitung und zum Verkauf von Speisen und Getränken aller Art, sowie ebenfalls nicht zur Untervermietung durch den Nutzer und hat im Rahmen und unter Beachtung der geltenden allgemeinen und besonderen rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- 4) Die Nutzungsanträge sind beim zuständigen Fachamt der Stadt Lauchhammer zu stellen. Die Beantragung muss schriftlich spätestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn, bei Veranstaltungen und längerfristiger Nutzung spätestens 8 Wochen vor Nutzungsbeginn vorliegen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- 1) Nutzer der genannten Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts sein.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung der Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände besteht nicht.

### **§ 3 Entgelt**

- 1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände nach dieser Entgeltordnung sind mit der Entgeltzahlung die Kosten für die Reinigung, Müllabfuhr, Heizung, sowie für Wasser- und Stromverbrauch abgegolten, soweit im Einzelnen nichts anderes geregelt ist.

Ein erforderlicher Hin- und Rücktransport von Ausstattungsgegenständen ist vom Nutzer auf eigenen Kosten zu veranlassen.

- 2) Bei starker Verschmutzung der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie von Ausstattungsgegenständen, die eine außerplanmäßige Reinigung erfordern, werden die

Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

- 3) Entgeltbefreiung besteht generell für Veranstaltungen der Stadt Lauchhammer einschließlich ihrer nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten durchgeführt werden.
- 4) Über weitere Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen entscheidet aufgrund eines vorliegenden begründeten schriftlichen Antrags der Bürgermeister.

#### **§ 4 Entgeltpflichtiger / Entgeltspflicht**

- 1) Entgeltpflichtiger ist, wer per schriftlichen Nutzungsvertrag die Nutzung bzw. Nutzungszeiten (Nutzer) vereinbart hat.
- 2) Die Entgeltspflicht besteht auch, wenn die vereinbarte Nutzung ohne schriftlichen Nutzungsvertrag erfolgt oder über die im schriftlichen Nutzungsvertrag vereinbarte Nutzungszeit oder der Nutzungsumfang überschritten wird.
- 3) Bei Entgeltbefreiung ist aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages erforderlich.

#### **§ 5 Fälligkeit**

- 1) Die Entgelte sind mit Abschluss des schriftlichen Nutzungsvertrages fällig.
- 2) Für die Nutzung der Einrichtungen nach § 8 dieser Entgeltordnung (Sportstätten und Sporthallen der Stadt Lauchhammer) sind bei längerfristiger Nutzung ( gesamtes Schuljahr oder Haushaltsjahr ) die Entgelte jeweils quartalsweise bis zum 15.03., 15.06., 15.09, 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres für das zurückliegende Quartal fällig. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt nach Rechnungslegung.
- 3) Im Falle der Nichteinhaltung der Fälligkeit kann dem Nutzer der Zutritt zu den Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen oder die Nutzung der Ausstattungsgegenstände verwehrt werden. Schadenersatzansprüche der Stadt Lauchhammer bleiben unberührt.

#### **§ 6 Benutzungszeit / Abrechnung Benutzungszeiten**

- 1) Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet.
- 2) Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Objektes.

#### **§ 7 Entgelte für die Nutzung von Schulen und schulischen Einrichtungen (außer Sportstätten)**

- 1) Räumlichkeiten in Schulen und schulischen Einrichtungen dürfen nicht für private, politische und Verkaufsveranstaltungen genutzt werden.

Für die außerschulische Nutzung ist im Vorhinein das schriftliche Einverständnis der Schulleitung einzuholen. Entsprechende Anträge liegen in den Schulen und im Amt für Bildung, Soziales und Kultur der Stadt Lauchhammer aus. Die Einverständniserklärung der Schule ist bei Antragstellung im Amt für Bildung, Soziales und Kultur vorzulegen. Die Einverständniserklärung begründet keinen Anspruch auf ein Nutzungsrecht.

Vorrang hat generell die schulische Nutzung.

- 2) Für die außerschulische Nutzung durch gemeinnützige Vereine und Verbände ohne kommerziellen Charakter bei gleichzeitigem gemeinnützigem Charakter der Veranstaltung gelten folgenden Entgelte:

<b>Unterrichtsraum</b>	7,00 € / Stunde 35,00 € / Tag (ab 6 Stunden)
<b>Computerkabinett</b> bis 13 Plätze	25,00 € / Stunde
ab 14 Plätze	40,00 € / Stunde
<b>Lehrküche inkl. Geräte</b>	20,00 € / Stunde zzgl. Stromverbrauch
<b>Speiseraum</b>	15,00 € / Stunde
<b>Aula inkl. Bestuhlung</b> zusätzlich mit Beschallungsanlage und Mikro	15,00 € / Stunde 20,00 € / Stunde
Tagespreis komplett	120,00 € / Tag (ab 6 Stunden)
<b>Vor- und Nachbereitungszeit:</b>	50 % des Stundenpreises / Stunde
<b>Hausmeister/ techn. Mitarbeiter:</b>	15,00 € / Stunde
<b>Lehrschwimmbecken</b>	25,00 € / Stunde
<b>Schulinventar, nur im Zusammenhang mit Nutzung von Räumlichkeiten in der betreffenden Schule</b>	
<b>Beschallungsanlage/Mikrofone</b>	10,00 € / Stunde
<b>Beamer</b>	10,00 € / Stunde
<b>Fernseher</b>	10,00 € / Stunde
<b>DVD-Player</b>	10,00 € / Stunde
<b>CD-Player</b>	10,00 € / Stunde
<b>Overheadprojektor</b>	10,00 € / Stunde
<b>Flipchart</b>	10,00 € / Stunde

- 3) Sonstige Nutzer zahlen einen Aufschlag in Höhe von 50 % des unter § 7 Absatz 2 genannten Entgelts.

## § 8 Sportstätten- und Sporteinrichtungen

- 1) Sporteinrichtungen in Schulen dürfen nicht für private, politische oder Verkaufsveranstaltungen genutzt werden.

Vorrang hat generell die schulische Nutzung.

- 2) Für die außerschulische Nutzung durch gemeinnützige Vereine und Verbände ohne kommerziellen Charakter bei gleichzeitigem gemeinnützigem Charakter der Veranstaltung gelten folgenden Entgelte:

<b>1-Feld-Turnhalle oder kleiner</b> (Turnhalle Oberschule „Am Wehlenteich, Turnhalle Europaschule, Turnhalle Waldschule, Turnhalle Grünewalde, Turnhalle Gartenschule)	10,00 € / Stunde
--	------------------

<b>2-Feld-Turnhalle</b> (Zweifeldhalle Oberschule „Am Wehlenteich)	20,00 € / Stunde
---	------------------

<b>2-Feld-Turnhalle</b> <b>Nutzung als 1-Feld-Halle</b>	12,00 € / Stunde
--	------------------

<b>Sportfreiflächen mit Nutzung der Umkleiden / Toiletten/ Duschen der Turnhalle</b>	10,00 € / Stunde
--	------------------

Im Nutzungsantrag ist die Gemeinnützigkeit des Antragstellers sowie auch der Maßnahme/Veranstaltung eindeutig kenntlich zu machen.

- 3) Für die außerschulische Nutzung für alle übrigen Nutzer, außer kommerziellen Veranstaltungen, gelten folgende Entgelte:

<b>1-Feld-Turnhalle oder kleiner</b> (Turnhalle Oberschule „Am Wehlenteich, Turnhalle Europaschule, Turnhalle Waldschule, Turnhalle Grünewalde, Turnhalle Gartenschule)	20,00 € / Stunde
--	------------------

<b>2-Feld-Turnhalle</b> (Zweifeldhalle Oberschule „Am Wehlenteich)	30,00 € / Stunde
---	------------------

<b>2-Feld-Turnhalle</b> <b>Nutzung als 1-Feld-Halle</b>	16,00 € / Stunde
--	------------------

<b>Sportfreiflächen mit Nutzung der Umkleiden / Toiletten/ Duschen der Turnhalle</b>	20,00 € / Stunde
--	------------------

## **§ 9 Berücksichtigung des Kinder- und Jugendanteils**

- 1) Bei der Nutzung von Sportstätten und Sporteinrichtungen der Stadt Lauchhammer durch einen gemeinnützigen Verein nach § 8 Absatz 2 wird das Entgelt für Training und Proben wie folgt reduziert:

### **Anteil Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre zur Gesamtmitgliederanzahl des Vereins:**

#### **a. 1-Feld-Turnhalle oder kleiner, Sportfreiflächen:**

ab 5 % bis einschließlich 25 %:	um 2,00 € / Stunde
über 25 % bis einschließlich 50 %:	um 3,00 € / Stunde
über 50 % bis einschließlich 75 %:	um 4,00 € / Stunde
über 75 %:	um 5,00 € / Stunde

#### **b. 2-Feld-Turnhalle**

ab 5 % bis einschließlich 25 %:	um 4,00 € / Stunde
über 25 % bis einschließlich 50 %:	um 6,00 € / Stunde
über 50 % bis einschließlich 75 %:	um 8,00 € / Stunde
über 75 %:	um 10,00 € / Stunde

Dieser Kinder- und Jugendanteil ist grundsätzlich bei Antragstellung mittels jeweils gültiger Bestandserhebung des Landesportbundes bzw. eines anderen Dachverbandes nachzuweisen.

## **§ 10 Berücksichtigung von Wettkämpfen, Punktspielen, Meisterschaften/ Sonstige Entgeltermäßigungen**

- 1) Bei Nutzung von Räumlichkeiten/Freiflächen durch einen gemeinnützigen Verein für Punktspiele, Turniere, Meisterschaften, Freundschaftsspiele und Wettkämpfe wird das Entgelt nach § 8 Absatz 2 um 50 % ermäßigt, soweit die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr erfolgt. Zur Ermittlung des Nutzungsentgeltes entsprechend der tatsächlichen Belegung hat der Nutzer bei der Antragstellung die Dauer der einzelnen Spielansetzungen einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit und die Altersklassen der Sportler anzugeben.
- 2) Bei überregionalen Meisterschaften (Landes-, Bundes-, Europa- und Weltmeisterschaften) mit besonderem Interesse für die Stadt Lauchhammer, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen bei Vorliegen eines begründeten schriftlichen Antrags über eine weitere Reduzierung des Entgeltes oder über einen Verzicht auf Erhebung eines Entgeltes, gemäß § 3 Absatz 4 dieser Entgeltverordnung.
- 3) Gemeinnützige Vereine und Verbände ohne kommerziellen Charakter haben die Möglichkeit, für bereits vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten von Sportstätten und Sporteinrichtungen nachträglich eine Rückerstattung des erhobenen Entgeltes zu beantragen, wenn die vereinbarte Nutzungszeit aus wichtigem Grund nicht in Anspruch genommen werden konnte. Der Antrag ist schriftlich beim Amt für Bildung, Soziales und Kultur der Stadt Lauchhammer einzureichen und hinlänglich zu begründen.

## **§ 11 Sonstige Einrichtungen / Räumlichkeiten/ Ausstattungsgegenstände**

Für die Nutzung gelten die allgemeinen Regelungen zur Nutzung im Rahmen dieser Entgeltordnung, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.

- 1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände im Kulturhaus, Kleinleipischer Str. 8 durch gemeinnützige Vereine und Verbände ohne kommerziellen Charakter bei gleichzeitigem gemeinnützigem Charakter der Veranstaltung gelten folgenden Entgelte:

<b>Kulturhaus-Saal</b> inkl. Haustechnik u. inkl. Bestuhlung	35,00 € / Stunde bis 4 Stunden, ab 5 Stunden gilt der Tagespreis 256,00 € / Tag
<b>Vor- und Nachbereitungszeit an einem anderen Tag als dem der Veranstaltung</b>	bis 2 Stunden 15,00 € je Stunde, jede jede weitere Stunde 10,00 €
<b>Kaution:</b>	250,00 €
<b>Musikzimmer inkl. Bestuhlung</b>	15,00 € / Stunde 60,00 € / Tag
<b>Foyer:</b>	80,00 € / pauschal
<b>Tischdecken:</b>	1,00 € / Stück
<b>Leinwand:</b>	10,00 € / Stunde 40,00 € / Tag
<b>Rednerpult:</b>	5,00 € / Stunde 25,00 € / Tag
<b>Flügel:</b>	30,00 € / Pauschal
<b>Haustechniker für Bedienung Beschallungsanlage:</b>	15,00 € / Stunde ab 5 Stunden pauschal 100,00 €

- 2) Für die Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände in der Mehrzweckhalle Kostebrau, August-Bebel-Str. 6 durch gemeinnützige Vereine und Verbände ohne kommerziellen Charakter bei gleichzeitigem gemeinnützigem Charakter der Veranstaltung gelten folgenden Entgelte:

<b>Mehrzweckhalle Kostebrau inkl. Bestuhlung</b>	15,00 € / Stunde 90,00 € / Tag ab 6 Stunden
<b>Vor- und Nachbereitungszeit an einem anderen Tag als dem der Veranstaltung:</b>	7,50 € / Stunde
<b>Nebenraum:</b>	
<b>bei Mitnutzung Mehrzweckhalle:</b>	5,00 € / Stunde
<b>bei alleiniger Nutzung:</b>	10,00 € / Stunde
<b>Küche:</b>	5,00 € / Stunde zzgl. Kosten Elektroenergie nach Verbrauch

Für die Nutzung der Mehrzweckhalle Kostebrau durch Sportvereine gelten die §§ 8 bis 10 dieser Entgeltordnung entsprechend. Die Mehrzweckhalle Kostebrau

ist als 1-Feld-Halle zu betrachten.

- 3) Für die Nutzung der Anlagen im Schlosspark Lauchhammer-West gelten folgende Entgelte:

<b>gesamter Schlosspark inkl. „Große Bühne“ und Sanitäranlagen</b>	400,00 € / Tag
<b>Arial „Große Bühne“ inkl. Sanitäranlagen</b>	300,00 € / Tag
<b>Teilbereiche ohne „Große Bühne“ inkl. Sanitäranlagen</b>	150,00 € / Tag
<b>Vor- und Nachbereitungszeit an einem anderen Tag als dem der Veranstaltung:</b>	bis 2 Stunden 15,00 € / Stunde, jede weitere Stunde 10,00 € bis max. 150,00 €

Die vorgenannten Entgelte beinhalten keine Reinigungsleistungen und Müllentsorgung. Diese sind vom Nutzer auf eigenen Kosten selbst durchzuführen. Betriebskosten für Energie und Wasser werden nach Verbrauch in Rechnung gestellt.

<b>Haustechniker / Hausmeister:</b>	15,00 € / Stunde ab 5 Stunden pauschal 100,00 €
<b>Kaution:</b>	500,00 €
<b>Parkeisenbahn:</b>	pauschal 50,00 € zzgl. Fahrpreis: 1,00 € Kinder und 1,50 € Erwachsene
<b>Stühle:</b>	1,00 € / Stuhl und Tag zzgl. 100,00 € Kaution
<b>Tische:</b>	1,50 € / Tisch und Tag zzgl. 100,00 € Kaution

- 4) Ablageschränke für Sportgeräte und Küche Zweifeldhalle „Am Wehlenteich“

<b>Schrank:</b>	60,00 € / Jahr 30,00 € / ½ Jahr
<b>Fach:</b>	15,00 € / Jahr 7,50 € / Jahr
<b>Küche:</b> ( inkl. Betriebskosten)	bis 3 Stunden: 20,00 € pauschal Tag: 35,00 € Reinigung hat vom Nutzer auf eigene Kosten zu erfolgen.

- 5) Räumlichkeiten Rathaus / sonstige kommunale Räumlichkeiten

<b>Speisesaal Rathaus</b>	10,00 € / Stunde 70,00 € / Tag (ab 6 Stunden) zzgl. Reinigungspauschale 20,00 €
---------------------------	---

**Tagungsraum 191**

10,00 € / Stunde  
70,00 € / Tag (ab 6 Stunden)  
zzgl. Reinigungspauschale 20,00 €

**Schulungsraum und Einrichtungen  
im Feuerwehrstützpunkt Naundorfer Str. 26**

10,00 € / Stunde  
70,00 € / Tag (ab 6 Stunden)  
zzgl. Reinigungspauschale 20,00 €

Die Nutzung des Schulungsraumes und der Einrichtungen im Feuerwehrstützpunkt für private Zwecke ist ausgeschlossen.

**§ 12 Kommerzielle Veranstaltungen**

- 1) Für kommerzielle Veranstaltungen sind separate schriftliche Nutzungsverträge abzuschließen, deren Entgelt, soweit nicht in dieser Entgeltordnung geregelt, entsprechend nach Art und Umfang des Vorhabens festzulegen ist. Das zu regelnde Entgelt darf nicht unter dem Entgelt für „sonstige Nutzer“ oder den Entgelten nach § 8 Absatz 3 bzw. § 11 Absatz 1 bis 4 dieser Entgeltordnung liegen. Betriebskosten, wie insbesondere Energie und Wasser, werden zusätzlich nach Verbrauch in Rechnung gestellt.
- 2) Für Verkaufsveranstaltungen im Kulturhaus, Kleinleipischer Str. 8, gelten die Entgelte gemäß § 11 Absatz 1 dieser Entgeltordnung, jedoch ohne Haustechnik, Bestuhlung und sonstiger Ausstattungsgegenstände

**§ 13 Ausschank von Getränken / Zubereitung von Speisen**

Unabhängig von vom Ordnungsamt/Gewerbeamt der Stadt Lauchhammer einzuholender und sonstiger notwendiger Genehmigungen wird für die Genehmigung zur Zubereitung und zum Verkauf einfacher Speisen und Getränke für Nutzungen im Rahmen dieser Entgeltordnung ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 30,00 € / Tag erhoben.

**§ 14 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen der Stadt Lauchhammer vom am 12.08.2008 außer Kraft.

Lauchhammer, den.....

Pohlentz  
Bürgermeister